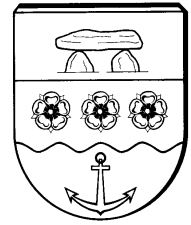


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 30.08.2019

Nr. 19

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
458 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	352	468 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Uhlenberg, Langen	355
459 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	352	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
460 Bekanntmachung: Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land	353	469 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2019	356
461 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ahlers Geflügelmast GmbH & Co KG; Dersum; Betriebsstandort: Dörpen	353	470 Bekanntmachung der Stadt Freren; 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schulzentrum“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	357
462 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Frye, Sustrum	353	471 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 11-15 „Ortskern Rütenbrock“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	357
463 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Harkers, Haselünne	354	472 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Naherholungsgebiet Heeder See, Erweiterung I“ der Gemeinde Heede	358
464 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hüntelmann, Henrick, Lahn	354	473 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Jahnstraße“	359
465 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Maria Hüntelmann, Lahn	354	474 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kösterskamp“, 3. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	359
466 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lukas Kimmig, Bawinkel	355	475 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Dünefehn“, 4. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	360
467 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lukas Kimmig, Bawinkel	355	476 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 II „Emstal, Teil II“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	360

	Inhalt	Seite
477	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	361
478	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40.2 „Neue Lande, Teil II“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	361
479	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großer Esch IV“, 3. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	362
480	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 „Kathener Kämpe“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	362
481	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); F&E Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, Osnabrück	363
482	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Westlich Aschendorfer Straße“ der Gemeinde Neubörger	364
483	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2012	364
484	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 147/I „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften	365
485	Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timphauk“	365
486	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 36. Änderung des Flächennutzungsplans; Ausweisung von gemischten Bauflächen - Zone für Handel, Handwerk, Dienstleistung -	366
487	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Sondergebiet „Einkaufszentrum“ in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	366

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

458 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 03.09.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus II, Ordeniederung 2, Besprechungszimmer 4, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 13.06.2019
 5. Zuwendungen an die Stadt Meppen für eine Überdachung der Freilichtbühne Meppen und an die Emsländische Freilichtbühne e. V. Meppen für die technische Infrastruktur
 6. Theaterförderung im Landkreis Emsland: Projekte der Kultur-/Theateranbieter zur Erprobung neuer Formate; Sachstandsbericht
 7. Baumaßnahmen an den Emslandmuseen Lingen, Meppen und Sögel; Sachstandsbericht
 8. Maßnahmen und Projekte der Kultur, Denkmal- und Landschaftspflege 2018 - Ein Rückblick
 9. Teilnahme am europaweiten "Tag des offenen Denkmals": Motto 2019 - "Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur"; Sachstandsbericht
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.08.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

459 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Dienstag, dem 10.09.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Gemeindezentrum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Haren, Kirchstraße 4, Besprechungsraum, 49733 Haren (Ems), statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 20.06.2019
5. Information zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
6. Jahresbericht 2018 - Fachbereich Soziales
7. Neubau eines Gemeinschaftshauses mit Dorfladen; Anträge der Gemeinde Renkenberge
 - a) Kreiszuschuss für die Errichtung des Gemeinschaftshauses
 - b) Kreiszuschuss für die Einrichtung eines Dorfladens
8. Neubau eines Mehrgenerationenhauses; Antrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar Twist auf einen Kreiszuschuss
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 28.08.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

460 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), plant die Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Spelle in die Speller Aa.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 23.08.2018

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

461 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ahlers Geflügelmast GmbH & Co KG; Dersum; Betriebsstandort: Dörpen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.06.2019	
Betreiber	Ahlers Geflügelmast GmbH & Co KG (HM 1 & 2) Herzogstraße 3 26906 Dersum von Reim GbR (MS) Kleine Esch 3 26909 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Heeder Str. 261 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.06.2022	

462 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Frye, Sustrum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.07.2019	
Betreiber	Heinrich Frye Schlesierstr. 35 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Heinrich Frye Schlesierstr. 8 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.07.2022

463 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Harkers, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.07.2019					
Betreiber	Stall 1: B & R Harkers GbR Stall 2 + 3: Bernd Harkers Glupenstr. 3 49740 Haselünne				
Betriebsstandort (Adresse)	Leimbreite 4 49740 Haselünne				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.07.2022</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

464 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hüntelmann, Henrick, Lahn

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.07.2019					
Betreiber	Henrick Hüntelmann Am Busch 49757 Lahn				
Betriebsstandort (Adresse)	Wiester Str. 11 49757 Lahn				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.07.2022</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

465 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Maria Hüntelmann, Lahn

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.07.2019	
Betreiber	Heinz & Henrick Hüntelmann GbR (HM 1) Heinz & Maria Hüntelmann (HM 2) Am Busch 49757 Lahn
Betriebsstandort (Adresse)	Am Busch 49757 Lahn
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.07.2022

466 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lukas Kimmig, Bawinkel

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.07.2019

Betreiber	Lukas Kimmig Bruchweg 1 49844 Bawinkel
Betriebsstandort (Adresse)	Bruchweg 1 49844 Bawinkel
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.07.2022

467 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lukas Kimmig, Bawinkel

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.07.2019

Betreiber	Lukas Kimmig Bruchweg 1 49844 Bawinkel
Betriebsstandort (Adresse)	Bruchweg 11 49844 Bawinkel
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.07.2022

468 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Uhlenberg, Langen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.07.2019

Betreiber	Schweinemast: Uhlenberg GbR Hähnchenmast: Uhlenberg KG Lengericher Str. 2 49838 Langen
Betriebsstandort (Adresse)	Lengericher Str. 2 49838 Langen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.07.2022	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

469 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 25.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.477.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.435.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.331.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.886.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	958.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.855.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	916.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	104.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.206.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.846.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 916.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 721.950 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2.	Gewerbsteuer	347 v. H.

Börger, 03.07.2019

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 20.08.2019 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 10.09.2019 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 26.08.2019

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 20.08.2019

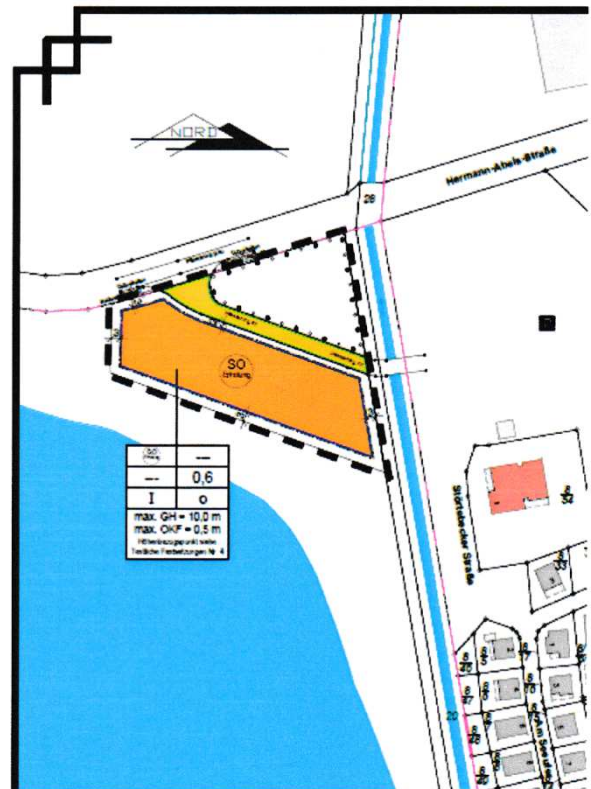
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

472 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Naherholungsgebiet Heeder See, Erweiterung I“ der Gemeinde Heede

Die vom Rat der Gemeinde Heede am 18.07.2019 als Satzung beschlossene o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Naherholungsgebiet Heeder See, Erweiterung I“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Heede eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Im Haus des Bürgers gilt folgende Sprechzeit:

Dienstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
----------	-------------------------

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

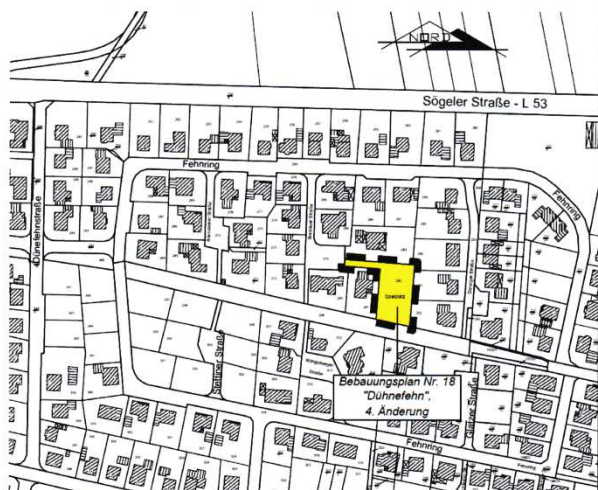
Lathen, 22.08.2019

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

475 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Dünefehn“, 4. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 18 „Dünefehn“, 4. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Spielplatz an der „Breslauer Straße“ in ein Wohngrundstück umgewandelt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Dünefehn“, 4. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Dünefehn“, 4. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

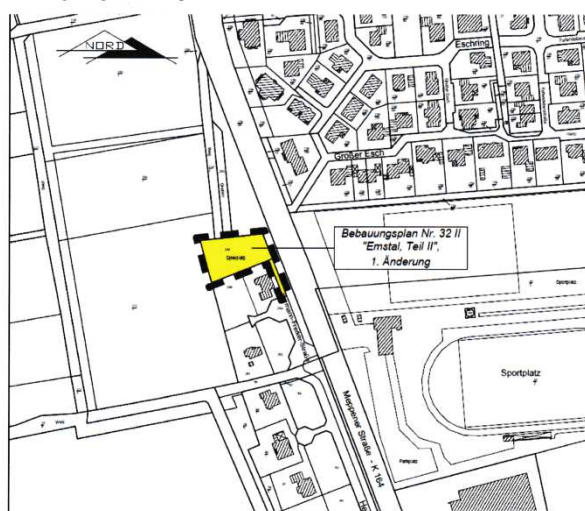
Lathen, 22.08.2019

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

476 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 II „Emstal, Teil II“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 32 II „Emstal, Teil II“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Spielplatz an der „Hermann-Frerker-Straße“ in ein Wohngrundstück umgewandelt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 32 II „Emstal, Teil II“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 32 II „Emstal, Teil II“, 1. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

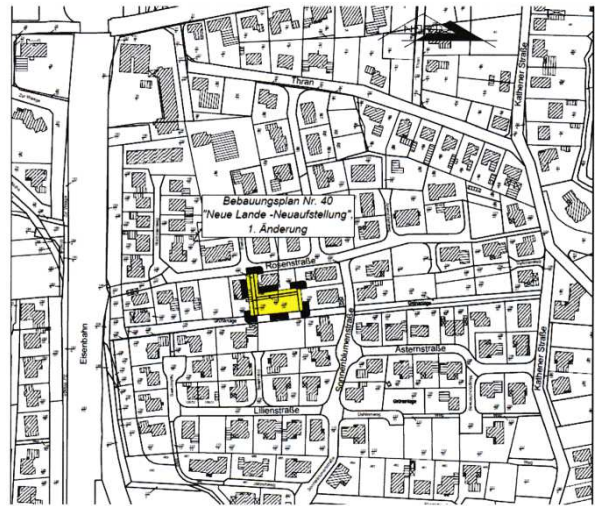
Lathen, 22.08.2019

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

477 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Spielplatz an der „Rosenstraße“ in ein Wohngrundstück umgewandelt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

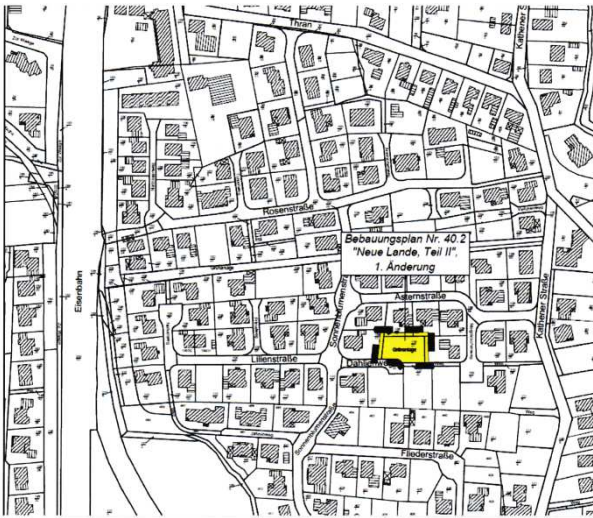
Lathen, 22.08.2019

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

478 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40.2 „Neue Lande, Teil II“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 40.2 „Neue Lande, Teil II“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Spielplatz an der Straße „Dahlienweg“ in ein Wohngrundstück umgewandelt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 40.2 „Neue Lande, Teil II“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40.2 „Neue Lande, Teil II“, 1. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 22.08.2019

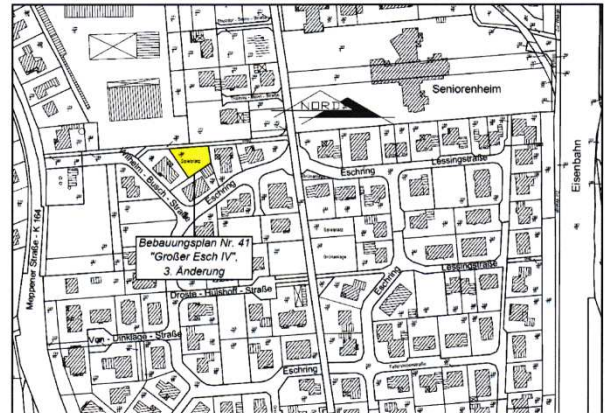
GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

479 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großer Esch IV“, 3. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 41 „Großer Esch IV“, 3. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Spielplatz an der „Wilhelm-Busch-Straße“ in eine allgemeine Wohnbaufläche ohne überbaubaren Bereich umgewandelt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Großer Esch IV“, 3. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Großer Esch IV“, 3. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 22.08.2019

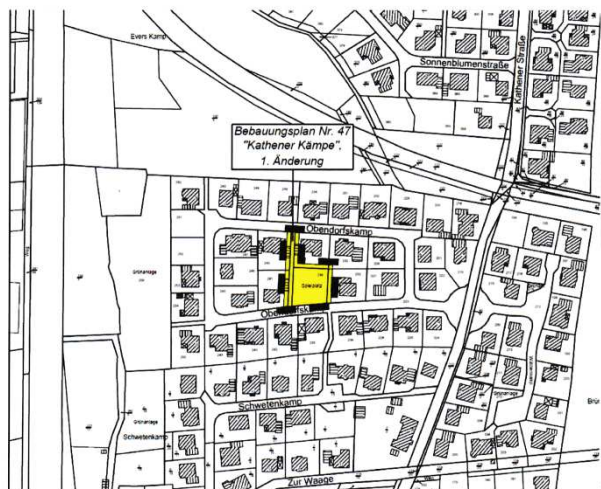
GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

480 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 „Kathener Kämpe“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, -Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpe“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Spielplatz an der Straße „Obendorfskamp“ in ein Wohngrundstück umgewandelt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“, 1. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 22.08.2019

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

481 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); F&E Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, Osnabrück

Die F&E Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, Breiter Gang 10-16, 49074 Osnabrück, plant die Errichtung eines Medienhauses NOZ mit Tiefgarage auf dem Grundstück „Bernd-Rosemeyer-Str. 9“, Gemarkung Lingen, Flur 8, Flurstücke 93/7 und 71/10. Zu diesem Zweck besteht die Notwendigkeit, in einem Zeitraum von ca. 20 Wochen rechnerisch bis zu 155.000 m³ Grundwasser zu entnehmen und im Anschluss das geförderte, unbelastete Grundwasser in das Gewässer „Stadtgraben“ einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund beantragt die F&E Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, Breiter Gang 10-16, 49074 Osnabrück, die Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung und Wiedereinleitung in den „Stadtgraben“.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die nähere Umgebung des Baugrundstückes „Bernd-Rosemeyer-Str. 9“ wird zurzeit überwiegend gewerblich genutzt, es befindet sich hier jedoch auch ein Wohngebiet mit Spielplatz. Land-, Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorhanden. Das Baugrundstück selbst wurde in der Vergangenheit durch diverse Betriebe genutzt und wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland als Altlastenverdachtsfläche geführt (Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0044).

Im Umfeld des Baugrundstückes sind verschiedene Altstandorte bekannt (Altlastenverzeichnis Landkreis Emsland, Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0010 sowie Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0034). Im Hinblick auf die geplante Maßnahme wurde eine grundstücksbezogene Altlastenuntersuchung durchgeführt. Diese hat eine begrenzte Untergrund- und Grundwasserverunreinigung ergeben.

Für die geplante Errichtung des Medienhauses mit Tiefgarage besteht das Erfordernis, auf nahezu dem gesamten Grundstück Boden bis zu rd. 3,5 m Tiefe z.T. im grundwassergesättigten Bereich abzutragen, der einen 1,5 m bis 2 m mächtigen verunreinigten Anfüllungshorizont einschließt. Hierdurch kann eine generelle Verbesserung der Boden- und Grundwasserbeschaffenheit auf dem Grundstück und dem umliegenden Bereich erzielt werden, da in diesem Zuge sämtliche mit Fremdstoffen durchsetzte und mit Schadstoffen belastete Anfüllungen entfernt werden.

Zudem wird durch ein umfassendes Grundwassermonitoring sichergestellt, dass im Rahmen der beantragten Grundwasserhaltung kein belastetes Grundwasser (Belastungen unterhalb der festgelegten Einleitgrenzwerte) in den „Stadtgraben“ eingeleitet wird. Dazu erfolgt eine regelmäßige Probenahme mit anschließender Analytik. Sollten die erforderlichen Werte nicht nachweislich erreicht werden, erfolgt eine Einleitung des geförderten Wassers in den städtischen Schmutzwasserkanal.

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen durch die beantragte Grundwasserhaltung nicht.

Darüber hinaus wird die beantragte bauzeitliche Grundwasserhaltung lediglich temporär für die Dauer von ca. 20 Wochen betrieben. Nach der Maßnahme stellen sich innerhalb kurzer Zeit (ca. 1-2 Wochen) die natürlichen Verhältnisse wieder ein.

Besondere Schutzgebiete, die durch die Grundwasserhaltung beeinträchtigt werden bzw. die im Hinblick auf die Grundwasserhaltung Relevanz haben, befinden sich innerhalb des ermittelten Absenkrichtradius nicht. Lediglich das Wasserschutzgebiet Stroot, Zone III, wird vom Absenkrichter (äußerer Bereich) angeschnitten, eine negative Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist jedoch nicht zu erwarten.

Darüber hinaus werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid etwaige Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten (z.B. durch Vorgabe eines Grundwassermonitorings, Festlegung von Einleitgrenzwerten, Vorgabe von Beweissicherungsmaßnahmen, Bewässerung von Gehölzen usw.).

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Lingen (Ems), 20.08.2019

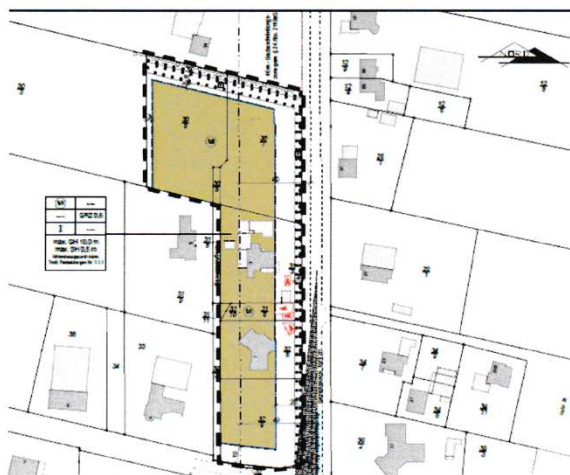
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

482 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Westlich Aschendorfer Straße“ der Gemeinde Neubürger

Der vom Rat der Gemeinde Neubürger am 15.07.2019 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 28 „Westlich Aschendorfer Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Neubürger eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor der Gemeinde Neubürger sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neubürger geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neubürger, 20.08.2019

GEMEINDE NEUBÜRGER
Der Gemeindedirektor

483 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2012 mit dem Konsolidierungsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.09.2019 bis 10.09.2019 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

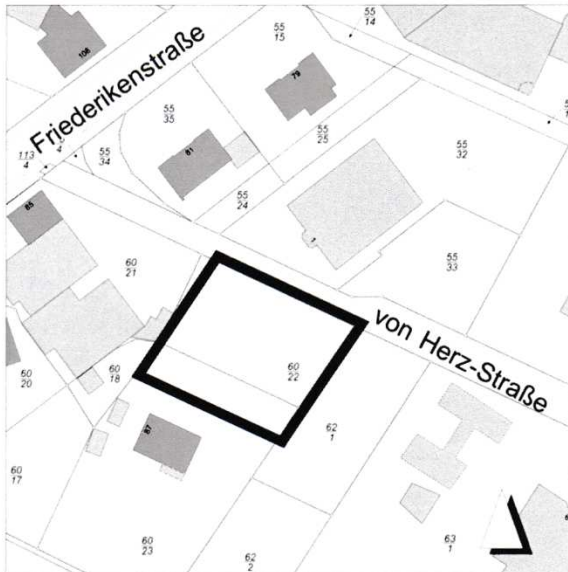
Papenburg, 14.08.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

484 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 147/I „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 147/I „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 147/I „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/> bzw. <https://stadt.papenburg.de/bauen/bebauungsplaene/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 147/I „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind.

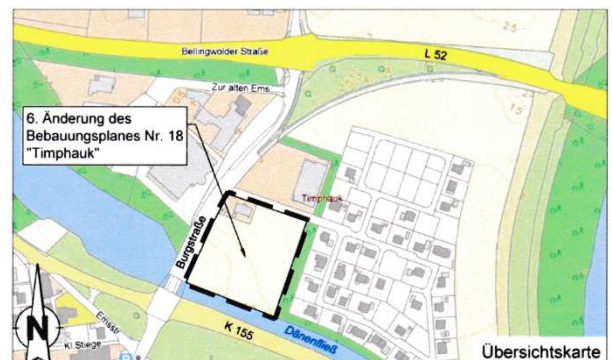
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 12.08.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

485 Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timphauk“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 16.05.2019 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timphauk“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timphauk“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind.

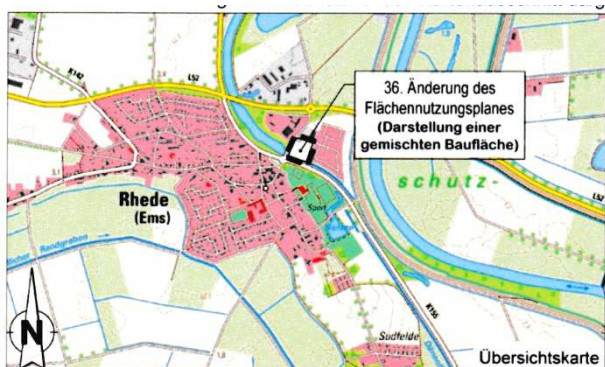
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 30.08.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

486 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 36. Änderung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von gemischten Bauflächen - Zone für Handel, Handwerk, Dienstleistung -

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2019 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhede (Ems) Ausweisung von gemischten Bauflächen „Zone für Handel, Handwerk und Dienstleistung“ mit Verfügung vom 31.07.2019, Az. 65-610-522-01/36 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 30.08.2019

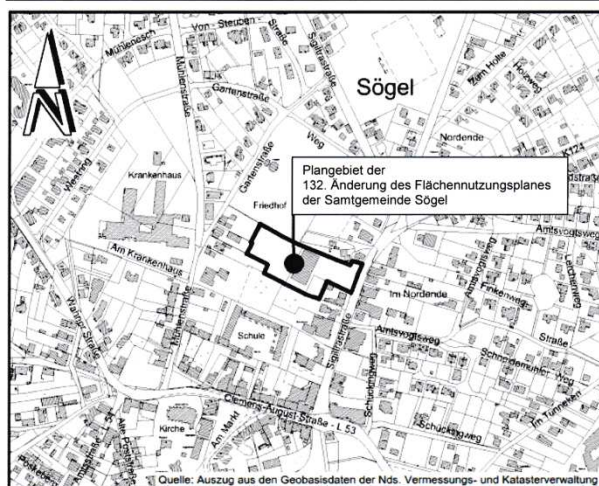
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

487 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Sondergebiet „Einkaufszentrum“ in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossene 132. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 16.08.2019 -Aktenzeichen: 65-610-523-01/132- gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel liegt im Bereich der Ortsmitte der Mitgliedsgemeinde Sögel und grenzt im Osten an die „Sigilstraße“ an. Das Plangebiet der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel soll zukünftig als Sondergebiet „Einkaufszentrum“ dargestellt werden. Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan.

Übersichtsplan



Die genehmigte Fassung der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 46, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 26.08.2019

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.